

EU-Gesetzgebung zur Wiederherstellung der Natur

Autor*innen: Rebecca Noebel und Gregory Fuchs (Ecologic Institute)

Im Auftrag des GIZ-Projekts „Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung der UN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen“

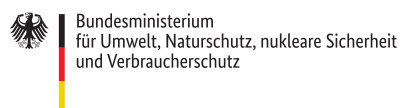
Kernbotschaften

- I Angesichts des alarmierenden Biodiversitätsverlusts in der Europäischen Union (EU), der trotz bestehender Schutzmaßnahmen voranschreitet, steigt die Dringlichkeit umfangreicher Wiederherstellungsmaßnahmen für degradierte Ökosysteme. Diese sind essenziell für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Eindämmung des Klimawandels. Wirksame Wiederherstellungsmaßnahmen bilden durch die Sicherung von kritischen Ökosystemleistungen eine widerstandsfähige und kosteneffiziente Anpassungsstrategie.
- II Als Reaktion hat die EU-Kommission im Juni 2022 einen Gesetzesvorschlag zur Wiederherstellung der Natur vorgestellt. Diese Verordnung erweitert den Rahmen der bestehenden EU-Naturschutzgesetze und schreibt vor, dass bis 2030 auf 20% der Land- und Meeresfläche Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Die Mitgliedstaaten sind mit der Erstellung nationaler Wiederherstellungspläne verantwortlich für die Umsetzung der Verordnung.
- III Das Gesetz ist am 18. August 2024 in Kraft getreten. Die konsequente Umsetzung der Vorgaben der Verordnung ist entscheidend, um wirksam zur Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele der EU beizutragen. Diese potenziell bahnbrechende legislative Maßnahme ist ein weltweit einzigartiges Beispiel, wie der international beschlossene Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming Montreal (Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework – KMGBF) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (UN Convention on Biological Diversity – CBD) umgesetzt werden kann und wird als wichtiges Vorbild dienen.

Das vorliegende Papier ist Teil einer Policy Paper Reihe zur UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen. Die UN-Dekade verknüpft Themen und Herausforderungen, die in der Vergangenheit meist getrennt voneinander betrachtet wurden, allen voran: Klimawandel, Verlust von Biodiversität und Degradierung von Land. Sie beleuchtet ihre Wechselwirkungen und zeigt Lösungen auf. Die Policy Paper Reihe leistet hierzu einen Beitrag, sie gibt Denk- und Handlungsanstöße für eine gemeinsame Umsetzung.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Einleitung

Trotz der bisherigen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft schreiten der Verlust der biologischen Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosysteme in alarmierendem Tempo voran und schaden den Menschen, der Wirtschaft und dem Klima. Dies ist umfassend dokumentiert, insbesondere in den aktuellen Berichten des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) und dem Weltbiodiversitätsrat (IPBES)¹.

Die Europäischen Landflächen gehören zu den am intensivsten genutzten Flächen der Welt: etwa 80% sind durch menschliche Aktivitäten geprägt (EEA, 2023). Dabei entfällt der größte Anteil der Landnutzung auf die Land- und Forstwirtschaft sowie auf städtische Gebiete und Infrastruktur. Damit einhergehende Auswirkungen wie Flächenverbrauch, Verschmutzung, Zersiedelung und die Übernutzung natürlicher Ressourcen führen zu einer Fragmentierung von Lebensräumen und verringern die Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen und Arten. Derzeit befinden sich die meisten geschützten Lebensräume (über 80%) und Arten (über 60%) in der EU in einem schlechten oder sehr schlechten Erhaltungszustand (EEA, 2020). Dies gilt auch für die marinen Ökosysteme Europas, deren Zustand durch intensive Nutzung, Verschmutzung und Überfischung in vielen Regionen stark beeinträchtigt wird (EEA, 2018). Daher ist der Erhalt der verbleibenden Naturräume sowie die Wiederherstellung degradierter Ökosysteme von elementarer Bedeutung – nicht nur für die Biodiversität, sondern auch als wesentlicher Beitrag zur Minderung und Anpassung an den Klimawandel und seine Folgen. So können Ökosysteme wie Moore, Feuchtgebiete, Meere und Wälder – soweit sie sich in einem guten Zustand befinden – große Mengen an Kohlendioxid binden und speichern und somit erheblich zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels beitragen. In Europa kann der Sektor aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)²

dazu beitragen, bis 2030 ein Äquivalent von 310 bis 400 Megatonnen CO₂ einzusparen und zu speichern (Kopsicker et al., 2021).

Wiederherstellungsmaßnahmen leisten damit einen messbaren Beitrag zur Minderung des Klimawandels. Darüber hinaus sind solche Maßnahmen notwendig, um die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit von Lebensräumen gegenüber Folgen des Klimawandels, wie häufigeren Waldbränden und Überschwemmungen, zu erhöhen und ihre Auswirkungen auf die Kohlenstoffvorräte zu verringern. Laut aktueller Studien ist die Wiederherstellung von Ökosystemen auch aus ökonomischer Perspektive sinnvoll: auf EU-Ebene wird geschätzt, dass allein der Investitionsbedarf für das Natura 2000-Netzwerk bis zu 500 000 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen kann, u.a. in den Bereichen Tourismus, kulturelles Erbe und Erholung, sowie Gesundheit und Aktivitäten im Zusammenhang mit Klimaanpassung und -minderung (EU-Kommission, 2022; Mutafoğlu et al., 2017). Gleichzeitig können Arbeitsplätze, die von der natürlichen Umwelt abhängen, wie Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft, langfristig gesichert werden. Der voraussichtliche Nutzen der Wiederherstellung biodiverser Lebensräume in der EU wird auf 1.86 Mrd. EUR geschätzt – daraus ergibt sich ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1:12 zugunsten des Nutzens (EU-Kommission, 2022).

Die EU hat ein seit Jahrzehnten etabliertes Naturschutzrecht in Form von zwei Naturschutzrichtlinien (die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie von 1992 sowie die Vogelschutzrichtlinie von 1979), die insbesondere durch die Etablierung des Natura 2000-Netzwerks den Schutz vieler Arten und Habitate rechtsverbindlich unterstützen. Am 18. August 2024 ist die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Kraft getreten. Sie stellt seit 1992 die erste große Neuerung der Naturschutzgesetzgebung auf EU-Ebene dar.

¹ Der sechste Sachstandsbericht des IPCC zu "Klimawandel 2022: Auswirkungen, Anpassung und Anfälligkeit" bewertet nicht nur die Auswirkungen des Klimawandels und betrachtet dabei Ökosysteme, biologische Vielfalt und menschliche Gemeinschaften, sondern untersucht aktuelle Vulnerabilitäten und Grenzen der Natur, um sich an den Klimawandel anzupassen (IPCC, 2022). Das globale IPBES-Assessment zu Biodiversität und Ökosystemleistungen wurde 2019 veröffentlicht und liefert wichtige Informationen zum Status und zu den Trends der biologischen Vielfalt. Laut des Berichts sind beispielsweise derzeit bis zu Million Arten vom Aussterben bedroht (IPBES, 2019)

² Der LULUCF-Sektor umfasst die Nutzung von Böden, Bäumen, Pflanzen, Biomasse und Holz. Dieser Sektor emittiert nicht nur CO₂, sondern absorbiert es auch aus der Atmosphäre. Während gesunde Böden, Bäume und sonstige Biomasse Kohlenstoff speichern, können degradierte organische Böden durch Mineralisierung oder Waldbrände zu signifikanten Emissionen führen. Das Ziel besteht darin, schrittweise die Absorption zu erhöhen und die Emissionen zu verringern, damit das EU-weite Ziel erreicht wird. Die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen verpflichtet die Industrieländer, zu diesen Emissionen eine jährliche Inventur zu erstellen (UBA, 2023).

Policy Kontext

Die Wiederherstellung von Ökosystemen wurde in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Kontexten zunehmend auf die internationale Agenda gesetzt. So bildet der KMGBF, der im Rahmen der letzten Vertragsstaatenkonferenz (COP15) der CBD im Dezember 2022 verabschiedet wurde, eine zentrale Grundlage für die globalen Aktivitäten zur Wiederherstellung von Ökosystemen. Das Handlungsziel 2 des KMGBF sieht vor, dass bis 2030 auf mindestens 30% der degradierten Landfläche, Süßwassersysteme, sowie Küstenökosysteme und marinen Systeme Wiederherstellungsprozesse beginnen sollen (für mehr Information zu CBD COP15 und GBF siehe Policy Paper Nr. 7).

Des Weiteren fordern das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung (United Nations Convention to Combat Desertification – UNCCD), die Agenda 2030 mit ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) sowie die UN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen (2021-2030) den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen. Die Wiederherstellung von Ökosystemen ist darüber hinaus notwendig, um die Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nation Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) und dem Pariser Abkommen zu erfüllen.

In diesem Kontext und aus der Erkenntnis, dass bisherige Instrumente der EU, wie die bestehenden EU-Naturschutzrichtlinien oder die Biodiversitätsstrategie für 2020, einen weiteren Verlust wertvoller Ökosysteme nicht verhindern konnten³, haben das Europäische Parlament und der Rat bereits 2019 den Vorschlag eingebracht, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Ökosysteme zu verstärken (Council of the European Union, 2019). Ziel war es dabei, nicht weiterhin auf Freiwilligkeit zu setzen, wie insbesondere in der EU-Biodiversitätsstrategie der Fall, sondern durch einen rechtsverbindlichen Rahmen konkrete Verpflichtungen für die EU-Mitgliedsstaaten zu schaffen.

Das Rahmenwerk der EU zur nachhaltigen Transformation ist der 2020 verabschiedete Europäische „Green Deal“, mit dem sich die EU, neben dem Klimaziel der CO₂ Neutralität bis 2050 („Carbon neutrality by 2050“)⁴, u.a. zum Schutz und zur Wiederherstellung der Natur verpflichtet. Darin heißt es, dass die Kommission Maßnahmen – auch rechtlicher Art – ermitteln wird, um die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung und Wiederherstellung geschädigter und kohlenstoffreicher Ökosysteme in einen guten ökologischen Zustand zu unterstützen.

Die aktualisierte EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wurde 2020 ebenfalls als Teil des Europäischen „Green Deal“ veröffentlicht und erhöht die EU-Ambitionen für die Wiederherstellung von Ökosystemen (EU-Kommission, 2020). Sie diente als Grundlage für den im Juni 2022 veröffentlichten Vorschlag für ein Gesetz zur Wiederherstellung von Ökosystemen.

Das Gesetz geht über die bestehende EU-Naturschutzgesetzgebung hinaus und sieht nicht nur die Wiederherstellung von unter der FFH-Richtlinie geschützten Lebensräumen vor, sondern auch die degradierten Ökosysteme, die seinerzeit nicht unter Schutz standen. Das Gesetz enthält mehrere verbindliche Wiederherstellungsziele und -verpflichtungen für verschiedene Ökosysteme. Diese Maßnahmen sollen bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der EU und bis 2050 alle wiederherstellungsbedürftigen Ökosysteme abdecken. Der Vorschlag wurde außerdem durch einen Umsetzungsrahmen unterstützt, der die Ziele durch die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Wiederherstellungspläne in der Fläche umsetzen sollte. In Box 1 wird ein detaillierter Überblick über die einzelnen Ziele gegeben.

Das Gesetz sieht weiterhin erwartungsgemäß vor, die verbindlichen Ziele und Verpflichtungen zu messen und zu überwachen. Messbare Ergebnisse sollten 2030 und 2040 vorliegen und evaluiert werden.

³ Eine Studie (Trinomics, 2021), die im Rahmen der Bewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 abgeschlossen wurde, zeigt, dass die EU den Verlust der biologischen Vielfalt zwischen 2011 und 2020 nicht aufhalten konnte. So hat sie beispielsweise das freiwillige Ziel, bis 2020 mindestens 15 % der geschädigten Ökosysteme wiederherzustellen (im Einklang mit dem Aichi-Ziel 15 der CBD), nicht erreicht.

⁴ Die EU strebt an, bis 2050 klimaneutral zu sein, mit einer Wirtschaft mit Netto-Treibhausgasemissionen von „null“. Dieses Ziel ist ein Kernstück des Europäischen Grünen Deals und steht im Einklang mit der Verpflichtung der EU zu globalen Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Pariser Abkommens (EU-Kommission, 2023).

Box 1: Kernziele der EU-Gesetzgebung zur Wiederherstellung der Natur

(zusammengefasst aus Originaltext)

- **Artikel 4 Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen:**

Die Mitgliedstaaten ergreifen Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen. Maßnahmen werden wie folgt ergriffen:

- bis 2030 auf mindestens 30 % der Gesamtfläche aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert;
- bis 2040 auf mindestens 60 % und bis 2050 auf mindestens 90 % der Fläche jeder in Anhang I aufgeführten Gruppe von Lebensraumtypen, die sich nicht in gutem Zustand befinden, wie im nationalen Wiederherstellungsplan gemäß Artikel 15 quantifiziert.

Wiederherstellungsmaßnahmen auf Flächen, die sich in Natura-2000-Gebieten befinden, haben Vorrang.

Mitgliedstaaten ergreifen die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen auf Flächen, die diese Lebensraumtypen nicht aufweisen, erneut zu etablieren. Maßnahmen werden bis 2030 für mindestens 30 %, bis 2040 für mindestens 60 % und bis 2050 für 100 % der zusätzlichen Fläche ergriffen.

- **Artikel 5 Wiederherstellung von Meeresökosystemen:**

Gleiche Zielebenen wie unter Artikel 4 für Lebensraumtypen des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG

- **Artikel 8 Wiederherstellung städtischer Ökosysteme:**

Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 31. Dezember 2030 sicher, dass in städtischen Ökosystemgebieten, kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung gegenüber 2024 zu verzeichnen ist. Ausgenommen werden können städtischen Ökosystemgebieten, in denen der Anteil städtischer Grünflächen in den Stadtzentren und städtischen Räumen mehr als 45 % beträgt und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung mehr als 10 % beträgt..

- **Artikel 9 Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen:**

Die Mitgliedsstaaten tragen durch Bestandsaufnahme und festgelegte Sanierungsziele zu dem Ziel bei, bis 2030 mindestens 25 000 km Flüsse in der Union zu frei fließenden Flüssen umzugestalten. Dafür beseitigen die Mitgliedstaaten die ermittelten Hindernisse der Oberflächengewässer, die veraltet sind oder keiner Nutzung unterliegen und führen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Überschwemmungsgebiete durch.

- **Artikel 10 Wiederherstellung von Bestäuberpopulationen:**

Die Mitgliedstaaten kehren den Rückgang der Bestäuberpopulationen bis 2030 um und erreichen danach eine steigende Tendenz der Populationen, die nach 2030 alle sechs Jahre gemessen wird, bis ein zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.

- **Artikel 11 Wiederherstellung landwirtschaftlicher Ökosysteme:**

- Die Mitgliedstaaten führen erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen durch. Dies wird durch entsprechend definierte Indikatoren alle sechs Jahre gemonitort.
- Für landwirtschaftlich genutzte organische Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, ergreifen die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen auf mindestens 30% der Flächen erfolgen, von denen mindestens ein Viertel wiedervernässt werden muss. Bis 2050 müssen sie auf mindestens 50% der Flächen erfolgen, von denen mindestens ein Drittel wiedervernässt werden muss.

- **Artikel 12 Wiederherstellung von Waldökosystemen:**

Mitgliedsstaaten führen Wiederherstellungsmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt auf Waldgebieten durch, die nicht unter Artikel 4 abgedeckt sind. Ziel: Positiver Trend bei mindestens sechs festgelegten Indikatoren.

Die nationale Umsetzung und das Monitoring werden in Artikel 11 und 12 geregelt, welche die Vorbereitung und den Inhalt der Nationalen Wiederherstellungspläne (NRP) konkretisieren. Das Gesetz sieht vor, dass die EU-Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zwei Jahre Zeit haben, um ihre NRP zu erstellen. Bürger*innen sind an diesem Prozess zu beteiligen. Die NRP müssen den gesamten Zeitraum bis 2050 abdecken, mit festgelegten Zwischenfristen, und die Mitgliedstaaten müssen ihre NRP mindestens einmal alle zehn Jahre überarbeiten.

Die Veröffentlichung des Gesetzesvorschlags rief sehr kontroverse Diskussionen hervor. Während er sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei Umweltverbänden als Meilenstein zur Begegnung des Biodiversitätsverlustes und Klimawandels gesehen wird, gibt es insbesondere von einigen Wirtschafts- und Agrarverbänden und Politikern konservativer Parteien starke Bedenken und klare Opposition. Die Kritik richtet sich beispielsweise an die quantitativen Zielvorgaben für Grünflächen in Städten und für Waldökosysteme. Außerdem werden die Umsetzbarkeit, Finanzierung sowie die strikte, grundsätzliche Rechtsverbindlichkeit in Zweifel gezogen. Der derzeitige Hauptfokus der Kritik liegt jedoch auf den Wiederherstellungszielen für die Landwirtschaft (siehe auch Ergebnisse des Konsultationsprozesses der Plattform “Have your say”⁵ der EU-Kommission). So wird von Seiten vieler Agrarkonzerne und -verbände (wie z.B. Copa/Cogeca, dem Zusammenschluss zweier landwirtschaftlicher Dachorganisationen in der EU) sowie der konservativen EVP-Gruppe argumentiert, dass der Entwurf die Lebensmittelsicherheit (insb. im Kontext des Ukrainekrieges) gefährde, die Lebensmittelpreise erhöhe und die Landwirte in moorreichen Ländern, wie beispielsweise Irland, in den Ruin führen könne (Agriland, 2023a; Arc2020, 2023). Dieser Argumentation folgend, gefährde der Gesetzesvorschlag zudem die Erzeugung erneuerbarer Energien und den

Bau wichtiger Infrastruktur. Auch wenn diese Argumente von verschiedenen Seiten (wirtschaftlich, wissenschaftlich und politisch) entkräftet werden – unter anderem durch die EU-Kommission⁶, IFOAM Organics Europe, der Koalition Future of Agriculture⁷, und renommierte Wissenschaftler*innen⁸ – haben der Agrar- und der Fischereiausschuss im Europäischen Parlament den Gesetzesvorschlag abgelehnt. Auch der federführende Umweltausschuss stimmte am 15. Juni 2023 nur knapp für den Erhalt des Vorschlags, unter der Einbringung erheblicher Modifikationen.

In einem intensiven Trilogieverfahren zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament konnten sich die jeweiligen Verhandlungsführer*innen am 9. November 2023 auf einen Kompromisstext einigen.

Nachdem das Europäische Parlament den Vorschlag am 27. Februar 2024 angenommen hat, stand zunächst die finale Zustimmung des Rates der EU aus.

Auch im Rat wurde das Gesetz dann am 17. Juni 2024 mit knapper Mehrheit angenommen und trat anschließend 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, am 18. August 2024, in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar in Kraft.

Die konsequente Umsetzung der Vorgaben der Verordnung in den einzelnen Mitgliedstaaten ist nun entscheidend, um wirksam zur Erreichung der Klima- und Biodiversitätsziele der EU beizutragen. Die Wiederherstellungsverordnung als potenziell bahnbrechende legislative Maßnahme ist ein weltweit einzigartiges Beispiel, wie der international beschlossene KMGBF der CBD umgesetzt werden kann. Sie soll so anderen gesetzgebenden Organen als wichtiges Vorbild dienen.

⁵ Während die Konsultation bereits abgeschlossen ist, lassen sich die Ergebnisse weiterhin hier einsehen: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12596-Protecting-biodiversity-nature-restoration-targets-under-EU-biodiversity-strategy/public-consultation_en

⁶ Im Vorfeld wichtiger Abstimmungen im Umweltausschuss hat die EU-Kommission den Verhandlungsführern einen Überblick an Argumenten zur Verteidigung des Gesetzesentwurfs geliefert (Euractiv, 2023).

⁷ Die Koalition für die Zukunft der Landwirtschaft ist ein breiter Zusammenschluss von Industrie, Landbesitzern und Nichtregierungsorganisationen, zu dem unter anderem die European Landowners' Organization und der Pestizidhersteller Syngenta gehört (Agriland, 2023b).

⁸ Eine Gruppe von Wissenschaftlern hat ein Schreiben verfasst, in dem sie die wichtigsten Behauptungen der Gegner des Gesetzesvorschlags zur Wiederherstellung der Natur und der Verordnung zur nachhaltigen Nutzung auflistet und sie mit wissenschaftlichen Beweisen konfrontiert. Das Schreiben befasst sich insbesondere mit der Frage, ob die Umsetzung der Verordnung die landwirtschaftliche Produktion verringert, die Meeresfischerei schädigt, Arbeitsplätze abbaut, eine Belastung für die Gesellschaft darstellt und in Kriegszeiten zu riskant wäre. Wissenschaftliche Erkenntnisse deuten darauf hin, dass alle diese Behauptungen inkorrekt sind (iDiv, 2023).

Handlungsempfehlungen

- **Stärkung der Governance und effektive Planung:** Um sicherzustellen, dass jeder Mitgliedstaat einen gerechten Beitrag leistet, muss die Governance des übergreifenden Ziels gestärkt werden. Unzureichende Wiederherstellungspläne sind abzulehnen. Eine verbesserte sektorübergreifende Koordination und Zusammenarbeit zwischen zuständigen EU-Gremien sowie innerhalb der Ministerien der Mitgliedstaaten ist von entscheidender Bedeutung, um eine effektive Umsetzung der Wiederherstellungspläne zu gewährleisten.
- **Verbesserung der Rechtsdurchsetzung und Überwachung:** Die EU muss die vollständige und effektive Durchsetzung des Gesetzes sicherstellen. Dies schließt die Einführung eines robusten Monitoringsystems und strenger Sanktionen für Verstöße gegen Umweltgesetze ein. Solch ein effektiver Durchsetzungsmechanismus ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Wiederherstellungsmaßnahmen tatsächlich wirksam umgesetzt werden und diese ihre beabsichtigte Wirkung entfalten können.
- **Schwerpunkte des NRL auf spezifische Wiederherstellungsmaßnahmen:** Um Biodiversitätsverlust und Klimawandel wirksam zu bekämpfen, bedarf es eines hohen Ambitionsniveaus. Dies gilt insbesondere für folgende Ökosysteme:
 - Moore sind sowohl für die Erreichung der EU-Ziele für Biodiversität als auch für Klimaschutz von zentraler Bedeutung. Wissenschaftliche Studien weisen daher darauf hin, dass Zielvorgaben für ihre Wiederherstellung insgesamt noch erhöht werden müssten, um einen angemessenen Beitrag leisten zu können. Dies gilt insbesondere für den vorgesehenen Zeitrahmen.
 - Für die Wiederherstellung von Fließgewässern ist eine effektive Umsetzung quantifizierter, zeitlich gebundener Ziele zur Entfernung von Hindernissen erforderlich, anstatt sich nur auf das Gesamtziel der EU von 25.000 km zu beschränken.
 - Angesichts steigender Bedrohungen ist eine eilige, groß angelegte Wiederherstellung der europäischen Meeresökosysteme erforderlich. So ist angesichts des erheblichen Beitrags der Fischerei zum Biodiversitätsverlust im Meer eine strengere Regulierung und ein besseres Management der Wirtschaftsaktivitäten auf See erforderlich.
- **Erhöhung der Finanzierung:** Zusätzliche Finanzmittel aus dem EU-Haushalt, nationalen Haushalten oder privaten Investitionen müssen mobilisiert werden. Nur mit Hilfe ausreichender Finanzierung können Wiederherstellungsmaßnahmen wirksam umgesetzt und ihre langfristigen ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile realisiert werden.
- **Kapazitätsaufbau und Bildung verbessern:** Durch die Entwicklung von Bildungs- und Trainingsprogrammen könnten die Fähigkeiten und Kenntnisse zur Umsetzung von Wiederherstellungsmaßnahmen verbessert und die öffentliche Wahrnehmung und Akzeptanz gestärkt werden.
- **Stärkung des Dialogs mit Stakeholdern:** Ein ausgewogener und transparenter Dialog mit den Hauptakteuren, einschließlich Agrar- und Wirtschaftsverbänden, ist entscheidend, um breite Unterstützung für die Wiederherstellungsverordnung und die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen zu generieren. Die EU-Mitgliedstaaten sollten Beteiligungsprozesse fördern und nutzen.
- **Forschung und Innovation weiter fördern:** Es sollte mehr in Forschung und Entwicklung investiert werden, um innovative Lösungen für die Wiederherstellung von Ökosystemen zu finden und bestehende Methoden zu optimieren. Neue Technologien auf Basis künstlicher Intelligenz beispielsweise, können helfen den Zustand von Ökosystemen besser zu überwachen.
- **Erfahrungen bei der Entwicklung und der Umsetzung der Verordnung in internationale Foren und Prozesse einbringen:** Best Practices bei der Umsetzung können als wichtige Erfahrungswerte in die UN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen eingebracht werden und auch die Umsetzung des GBF in anderen Ländern stärken. Umgekehrt können die Strukturen und die Expertise der UN-Dekade genutzt werden, um die Umsetzung eines angebrachten Monitoringsystems zu unterstützen.

Fazit

Im Rahmen der von den Vereinten Nationen ausgerufenen Dekade zur Wiederherstellung der Ökosysteme hat die EU die einmalige Gelegenheit, als globaler Vorreiter aufzutreten. Ihr innovatives Gesetz zur Wiederherstellung der Natur signalisiert einen entscheidenden Schritt hin zur konsequenten Umsetzung des international vereinbarten KMGBF. Er bietet eine historische Chance, innerhalb der UN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen den Biodiversitätsverlust umzukehren und ein zukunftsfähiges Modell für nachhaltige Entwicklung vorzustellen.

Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten werden die Mitgliedstaaten den Entwurf des Wiederherstellungsplans für den Zeitraum bis 2032 der Europäischen Kommission zur Prüfung vorlegen. Die Fertigstellung des ersten Entwurfs ist für das dritte Quartal 2026 vorgesehen und der finale nationale Wiederherstellungsplan dann nach Rückmeldung durch die Kommission und der Einarbeitung

dieser Rückmeldung 2027 fällig. Der nationale Wiederherstellungsplan für Deutschland wird federführend vom Bundesumweltministerium (BMUV) erarbeitet.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes hängt signifikant von einer konsequenten Implementierung und dem Engagement der Mitgliedstaaten bei der Erstellung umfangreicher nationaler Wiederherstellungspläne ab.

Die effektive Umsetzung erfordert eine gestärkte Governance, strenge Rechtsdurchsetzung, ein hohes Ambitionsniveau und beschleunigte Maßnahmen. Darüber hinaus sind zielgerichtete Förderung spezifischer Wiederherstellungsmaßnahmen, ausreichende Finanzmittel, Bildungs- und Forschungsinitiativen sowie ein intensiver Dialog mit allen Stakeholdern von zentraler Bedeutung, um das langfristige ökologische, soziale und wirtschaftliche Potenzial der Wiederherstellungsverordnung zu realisieren.

Referenzen

Agriland (2023a). Dail debate demanded on EU Nature Restoration Law. Online verfügbar: <https://www.agriland.ie/farming-news/dail-debate-demanded-on-eu-nature-restoration-law/>.

Agriland (2023b). Nature Restoration Law is facing 'unjustified opposition'. Online verfügbar: <https://www.agriland.ie/farming-news/nature-restoration-law-is-facing-unjustified-opposition/>.

Arc2020 (2023). Agri MEPs Vote to Reject the Nature Restoration Law – what's next? Online verfügbar: <https://www.arc2020.eu/agri-meps-vote-to-reject-the-nature-restoration-law-whats-next/>.

Council of the European Union (2019). Preparation of the post-2020 global biodiversity framework Convention on Biological Diversity (CBD) – Council conclusions (15272/19) of 19 December 2019.

EEA / European Environmental Agency (2023). Land use. Online verfügbar: <https://www.eea.europa.eu/en/topics/in-depth/land-use>.

EEA / European Environmental Agency (2021). Drivers of and pressures arising from selected key water management challenges — A European overview. EEA Report No 9/2021. European Environment Agency, Luxembourg.

EEA / European Environmental Agency (2020). State of nature in the EU. EEA Report No 10/2020. Kopenhagen.

EEA / European Environmental Agency (2018). Marine environmental pressures. Online verfügbar: <https://www.eea.europa.eu/themes/water/europes-seas-and-coasts/marine-environmental-pressure>.

EU-Kommission (2023). 2050 long-term strategy. Online verfügbar: https://climate.ec.europa.eu/en-action/climate-strategies-targets/2050-long-term-strategy_en.

EU-Kommission (2022). IMPACT ASSESSMENT Accompanying the proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on nature restoration, in STAFF WORKING DOCUMENT. European Commission: Brussels.

EU-Kommission, Generaldirektion Umwelt (2022). Restoring nature – For the benefit of people, nature and the climate, Publications Office of the European Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/439286>.

Euractiv (2023). Nature Restoration: Commission supplies negotiators with line of defence. Online verfügbar: <https://www.euractiv.com/section/agriculture-food/news/nature-restoration-commission-supplies-negotiators-with-line-of-defence/>.

IDiv (2023). Scientists support the EU's Green Deal and reject the unjustified argumentation against the Sustainable Use Regulation and the Nature Restoration Law. Online verfügbar: https://www.idiv.de/fileadmin/content/Files_CAP_Fitness_Check/Summary_for_Policy-makers_Scientists_support_Green_Deal_and_reject_attack_on_SUR_and_NRL_7.6.23.pdf.

IPBES / Weltbiodiversitätsrat (2019). Global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services. E. S. Brondizio, J. Settele, S. Díaz, and H. T. Ngo (editors). IPBES secretariat, Bonn, Germany. 1148 pages. <https://doi.org/10.5281/zenodo.3831673>.

IPCC / Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen (2022). Climate Change 2022: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change [H.-O. Pörtner, D.C. Roberts, M. Tignor, E.S. Poloczanska, K. Mintenbeck, A. Alegría, M. Craig, S. Langsdorf, S. Lösschke, V. Möller, A. Okem, B. Rama (eds.)]. Cambridge University Press, Cambridge, UK and New York, NY, USA, 3056 pp., doi:10.1017/9781009325844.

Kopsieker, L., Costa Domingo, G., Underwood, E. (2021). Climate mitigation potential of large-scale restoration in Europe. Analysis of the climate mitigation potential of restoring habitats listed in Annex I of the Habitats Directive. Institute for European Environmental Policy.

Mutafoğlu, K., et al. (2017). Natura 2000 and Jobs: Scoping Study. Institute for European Environmental Policy in collaboration with the N2K Group: Brussels.

Trinomics B.V. (2021). Support to the evaluation of the EU Biodiversity Strategy to 2020, and follow-up: Final study report (Publications Office of the EU, 2022). For a summary of main relevant findings: see Annex IX of the impact assessment. Commission Report on the evaluation of the EU Biodiversity Strategy to 2020 due in April 2022.

UBA /Umweltbundesamt (2023). Emissionen der Landnutzung, -änderung und Forstwirtschaft. Online verfügbar: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-deutschland/emissionen-der-landnutzung-aenderung#bedeutung-von-landnutzung-und-forstwirtschaft>.

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
T +49 228 44 60-0
E info@giz.de
I www.giz.de

Bonn, 2024

Verantwortlich:

Projekt „Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung der
UN-Dekade für die Wiederherstellung von Ökosystemen“

Fotonachweis:

Seite 1: Studio-FI – [stock.adobe.com](https://www.stock.adobe.com)

Dieser Bericht gibt ausschließlich die Meinung der Autor*innen und
hinzugezogener Expert*innen wieder und nicht unbedingt die des
Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz.